

Satzung
der Gemeinde Taufkirchen (Vils)
für die Freibadeanstalt
„Waldbad Taufkirchen (Vils)“
(Badeordnung)

Vom 17.04.1980

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 07.05.1980, Az. 20, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den gesamten Bereich der Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“.

§ 2
Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) unterhält und betreibt die Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“ als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch den Betrieb der Badeanstalt erstrebt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 3
Benutzungsberechtigte

- (1) Die Badeanstalt steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene, ferner Personen mit Hautausschlag offenen Wunden oder mit größeren Wundverbänden.

- (3) Personen, die sich entweder zeitweise oder überhaupt nicht ohne fremde Hilfe bewegen können, haben nur mit geeigneten Begleitern Zutritt.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Vereine, Verbände sowie für den Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badebenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Badeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht (§ 11) bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeit

- (1) Die Freibadezeit beginnt im Mai und endet im September. Das Nähere sowie die täglichen Öffnungszeiten werden in der Tagespresse und durch Anschlag bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Bad vorübergehend gesperrt werden. Die Badeanstalt kann im ganzen oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten usw.) zeitweise geschlossen werden.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Der Aufenthalt in der Freibadeanstalt ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung getroffen ist (§ 4).
- (2) An der Kasse, die den Verkauf der Eintrittskarten jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsschluss einstellt, können Einzel-, Zwölfer- und Saisonkarten gelöst werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder

vor Saisonende geschlossen, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.

- (4) Nach dem Verlassen des Bades ist der Wiedereintritt am gleichen Tag ohne Entrichtung einer neuerlichen Eintrittsgebühr nur möglich, wenn der Badegast seinen Austritt aus dem Bad durch Angabe der Uhrzeit auf einem Papierarmband erhalten hat und innerhalb von 60 Minuten in das „Waldbad“ zurückkehrt.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Personal der Badeanstalt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Jeder Badegast hat die vorhandenen Umkleieräume zu benützen. Das Umkleiden hat, nach Geschlechtern getrennt, in den hierfür bestimmten Räumen zu erfolgen. Ein Umkleiden im Freien ist untersagt.
- (2) Die von der Gemeinde aufgestellten Kleiderkästchen können von jedem Gast zur Verwahrung seiner Bekleidung benützt werden. Der Badegast kann mittels eines mitgebrachten Vorhängeschlosses sein Kleiderkästchen verschließen. Bei Verlassen des Bades ist das Kleiderkästchen zu entleeren und das Vorhängeschloss zu entfernen.
- (3) Für Kleideraufbewahrung können auch Einzelkabinen gemietet werden, wozu die Gemeinde die Schlüssel stellt. Dieser ist bei Verlassen des Bades unaufgefordert an der Kasse abzugeben.

§ 8

Badekleidung und Körperreinigung

- (1) In der Badeanstalt ist das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden ab dem 5. Lebensjahr nur in Badekleidung erlaubt. Diese muss farbecht sein und hat den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen.
- (2) Jeder Badegast hat sich vor jedem Betreten der Badebecken abzubrausen. Er soll vorher die sanitären Einrichtungen benützen.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anstaltseinrichtungen und -anlagen sind pfleglich zu behandeln. Papier, Speiseabfälle oder sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Festgestellte Verunreinigungen oder Beschädigungen und erlittene Körperverletzungen soll der Badegast sofort dem Badepersonal mitteilen.

- (3) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und die Gebote der Reinlichkeit im Bad oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Rundfunk- und Tonbandgeräte oder dgl. zu betreiben sowie zu singen oder zu musizieren ist nur in einer Lautstärke erlaubt, die über den engsten Bereich nicht hinausgeht.
 - b) zu schreien oder zu johlen,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie in den Becken mit Ball, Ringen und dgl. zu spielen.
 - d) in den Umkleieräumen zu rauchen,
 - e) andere Badegäste zu belästigen, insbesondere sie in die Schwimmbecken zu stoßen oder sie zu tauchen,
 - f) Gegenstände in die Badebecken einzuwerfen,
 - g) in den Badebecken Badeschuhe zu tragen und Schwimmbretter oder Luftmatratzen zu benützen,
 - h) in Badebecken an allen nicht dafür eigens freigegebenen Stellen einzuspringen,
 - i) Glasflaschen in die Badeanstalt (Verletzungsgefahr durch Glasscherben) mitzubringen,
 - j) Rettungsstangen oder -ringe und dgl. missbräuchlich zu verwenden,
 - k) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benützen.
- (5) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Schwimmen im Sprungbereich ist dann unzulässig.
- (6) Einer besonderen Genehmigung der Badeverwaltung bedürfen das Erteilen von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer, das Feilbieten und der Verkauf von Waren, das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln sowie das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen.

§ 10

Mitnahme und Unterstellung von Fahrzeugen und Tieren

- (1) Fahrzeuge jeder Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Sesselwagen von Behinderten sowie Kinderwagen dürfen in die Schwimmschule mitgenommen werden. Sie sollen aber von den Beckenrändern ferngehalten werden.
- (3) Tiere dürfen in die Schwimmschule nicht mitgenommen, auch nicht an der Umzäunung angebunden werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten der Badeverwaltung sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Betriebsleiter ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in einem solchen Fall nicht rückerstattet.
- (3) Das Badepersonal ist weder berechtigt noch verpflichtet, außer Schwimmunterricht noch zusätzliche Verrichtungen für Badegäste vorzunehmen.

§ 12 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich der Badeanstalt gefunden werden, sind unverzüglich an der Badekasse abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des BGB (§§ 978 ff.) behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage bei der Badekasse aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, an das Fundamt der Gemeinde Taufkirchen (Vils) abgegeben.

§ 13 Haftung der Besucher

- (1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Badebetrieb unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichten zu beheben.

§ 14 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlagen und sonstiger Einrichtungen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Haftung der Gemeinde für eingebrachte Sachen an der Garderobe und Wertsachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen für Gegenstände, die nicht in Kleiderkästchen, Einzelkabinen oder Schließfächern eingeschlossen wurden.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können (§ 10), insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 15 **Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) den Verpflichtungen des § 6 Abs. 4 über das Vorzeigen der Eintrittskarte nicht nachkommt,
- b) den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 über Umkleiden und Benutzung der Kleiderkästchen zuwiderhandelt.
- c) den Bestimmungen des § 8 über Badekleidung und Körperreinigung zuwiderhandelt,
- d) den Ordnungsvorschriften des § 9 zuwiderhandelt, insbesondere wer
 - aa) die Anstaltseinrichtungen und -anlagen nicht pfleglich behandelt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe wirft,
 - bb) Rundfunk- oder Tonbandgeräte oder dgl. betreibt sowie singt und musiziert in einer Lautstärke, die über den engsten Bereich hinausgeht,
 - cc) schreit oder johlt,
 - dd) mit Ball oder Ring außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen spielt,
 - ee) in den Umkleidekabinen raucht,

- ff) andere Badegäste belästigt, insbesondere sie in Schwimmbecken stößt oder sie taucht,
 - gg) Gegenstände in die Badebecken einwirft,
 - hh) in den Badebecken Badeschuhe trägt, Schwimmbretter oder Luftmatratzen benützt,
 - ii) in Badebecken an nicht eigens dafür freigegebenen Stellen springt,
 - jj) in die Badeanstalt Glasflaschen mitbringt,
 - kk) Rettungsstangen oder -ringe und dergl. missbräuchlich verwendet,
 - ll) Personen ohne deren Einwilligung fotografiert.
- e) als Nichtschwimmer ein anderes Becken als das Nichtschwimmerbecken benützt,
 - f) ein Sprungbrett zu nicht freigegebener Zeit benützt oder während des freigegebenen Springens im Sprungbereich unzulässigerweise schwimmt,
 - g) ohne besondere Genehmigung die in § 9 Abs. 6 genannten Tätigkeiten ausübt,
 - h) den Vorschriften des § 10 über Abstellen von Fahrzeugen und Mitnahme von Tieren zuwiderhandelt,
 - i) entgegen § 11 den Anordnungen der Bediensteten der Badeverwaltung nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Taufkirchen (Vils) für die Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“ vom 21.05.1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.04.1972, 27.05.1974 und vom 20.03.1975 außer Kraft.

Satzung vom 17.04.1980,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.05.1986

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister